

**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES RAEREN  
EXTRAIT DU REGISTRE AUX DELIBERATIONS DU CONSEIL COMMUNAL DE RAEREN**

Provinz Lüttich - Province de Liège

Sitzung vom 20.09.2004  
Séance du

Anwesend : Bürgermeister Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender  
R. Chaineux, B. Lux, F. Xhonneux, Schöffen  
E. Ohlert, F.A. Klein, A. Boffenrath, K. Homburg, D. Müllender, A. Cool-Krafft, R.  
Kammler, Chr. Heeren, E. Pohen, W. Moeris, I. Kuckartz-Janssen, R. Aussems-  
Neunzig, H. Dejonghe-Freches, E. Kappenstein, P. Vroomen, Gemeinderäte  
H. Aussems, Gemeindesekretär

Entschuldigt : Schöffe Mario Piel sowie Ratsmitglied Edith Huby-Emonts.

Punkt 6 a) der Tagesordnung :

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 85 und 86 des Neuen Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluß gefaßt :

**Festlegung einer Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 117;

Aufgrund des Beschlusses vom 24.Juni 2004 über die Verabschiedung der Abänderung der Friedhofsordnung;

In Anbetracht, dass es angezeigt ist, bezüglich der Erhebung von Gebühren Rechtssicherheit zu haben, um gegebenenfalls entsprechend der Gesetzgebung dem Finanzdienst, dem verantwortlichen Gemeindeeinnehmer, die Möglichkeiten der Beitreibung zu geben;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

**B E S C H L I E S S T** Einstimmig

Den in dieser Angelegenheit bestehende Beschluss vom 25.10.2001, genehmigt durch die übergeordnete Behörde am 16.01.2002, zurückzuziehen und durch nachfolgenden Beschluss, ab dem Datum seiner Genehmigung zu ersetzen :

**Artikel 1 :**

Ab dem Zeitpunkt des In Kraft treten des gegenwärtigen Beschlusses wird, für eine unbestimmte Dauer, eine Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle erhoben.

**Artikel 2 :**

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Benutzung der Leichenhalle beantragt.

**Artikel 3 :**

Die Gebühr wird auf 50,00 € pro Benutzung festgelegt.

**Artikel 4 :**

Die Gebühr ist bei Antragstellung zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten zu zahlen.

**Artikel 5 :**

In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege, wird die Beitreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

**Artikel 6 :**

Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks Genehmigung, gemäß Artikel 264 und 265 des Neuen Gemeindegesetzes übermittelt.

Im Auftrag des Rates :

Der Sekretär  
H. Aussems

Der Vorsitzende  
H.-D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Gemeindesekretär

Der Bürgermeister